



Information

Der Winterdienst in München

Unsere Leistungen – Ihre Pflichten

Das **Vollanschlussgebiet** der Landeshauptstadt München (rote Flächen) entspricht in etwa dem Gebiet innerhalb und einschließlich des Mittleren Ringes sowie dem Kernbereich von Pasing.

Innerhalb des Vollanschlussgebietes werden die **Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Plätze und Fußgängerzonen** vom städtischen Winterdienst geräumt und gestreut. In diesem Gebiet fallen für die Grundstückseigentümer*innen entsprechend Straßenreinigungsgebühren an.

Unter www.muenchen.de/winterdienst können Sie die **städtische Straßenreinigungssatzung** abrufen; sie enthält eine Liste der Straßen, Straßenabschnitte und Plätze, die vom Baureferat vollständig (Reinigungsstufe S, 1+, 1, 2, 3) und teilweise (Reinigungsstufe F) betreut werden.

Bei der Reinigungsstufe F und allen nicht namentlich aufgeführten Straßen und Straßenabschnitten **verbleibt die Wintersicherungspflicht** auf den anliegenden Gehwegen gemäß Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung bei den jeweiligen Grundstückseigentümer*innen (siehe Innenteil).

Bei **Problemen oder Fragen** im Zusammenhang mit dem Winterdienst können Sie sich an die Service-Telefonnummer 233-61201 oder per E-Mail an strassenunterhalt.bau@muenchen.de wenden.

Weiterführende Informationen

- zur Straßenreinigungs- und sicherungsverordnung,
- zum Winterdienst auf Radwegen,
- zur Straßenreinigungssatzung,
- zu den Gebühren

und vielem mehr finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/winterdienst.

Herausgeberin:

Landeshauptstadt München
Baureferat
Friedenstraße 40
81660 München



Text: Baureferat
Fotos: Baureferat; Michael Nagy

Oktober 2023

Gedruckt auf Papier aus zertifiziertem Holz, aus kontrollierten Quellen und aus Recyclingmaterial.



Der Winterdienst für Sie im Einsatz



Wann die städtischen Räumfahrzeuge ausrücken



Wann Sie selbst zur Schaufel greifen müssen



Liebe Münchner*innen,

mit den ersten Schneeflocken fällt der Startschuss für den Winterdienst des Baureferates. Ab dem 1. November stehen unsere Einsatzkräfte bereit und rücken sofort aus, wenn Schnee und Glätte zu erwarten sind. Und zwar in aller Frühe. Wenn die Stadt noch schläft, schaufeln und schieben unsere Mitarbeiter*innen bereits die Straßen und Wege frei - eine städtische Leistung für die Bürger*innen.

Wir möchten Sie – besonders als Verkehrsteilnehmer*innen – dennoch um erhöhte Aufmerksamkeit, gegenseitige Rücksichtnahme und ein insgesamt „winterfestes“ Verhalten bitten. Trotz unserer Bemühungen kann es natürlich vorkommen, dass Straßen und Wege nicht immer so komfortabel zu passieren sind, wie im Sommer. Besondere Vorsicht gilt vor allem nachts und bei starkem Schneefall.

Wann und wo die städtischen Räumfahrzeuge ausrücken, und wann Sie selbst zur Schaufel greifen müssen, erläutert dieses Faltblatt.

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Baureferentin
der Landeshauptstadt München

Wann ist der städtische Winterdienst unterwegs?

- Bei Schneefall von mindestens drei Zentimetern oder bei Gefahr von Straßenglätte räumen und streuen wir.
- Der Winterdienst beginnt werktags ab 2 Uhr morgens (bei Bedarf auch früher).
- Zwischen 7 und 22 Uhr halten wir die öffentlichen Straßen in einem verkehrssicheren Zustand.

Welche Straßen und Wege werden geräumt und gestreut?

- Rund 10.000 verkehrswichtige Fußgängerüberwege, 2.300 Haltestellen und etwa 290 Gefahrenstellen haben oberste Priorität.
- Das Hauptstraßennetz, also alle bedeutenden Ring- und Ausfallstraßen, wie der Mittlere Ring, sowie Straßen, in denen öffentliche Verkehrsmittel fahren, werden zuerst geräumt und gegebenenfalls gestreut. Im zweiten Schritt wird das Nebenstraßennetz geräumt.
- Radwege, Radfahrstreifen und Schutzstreifen werden parallel zum Hauptstraßennetz geräumt und (bei Bedarf) gestreut.

Welche Pflichten haben Anlieger*innen?

Damit alle Münchner*innen unfallfrei durch den Winter kommen, sind Grundstückseigentümer*innen außerhalb des Vollanschlussgebietes (siehe Karte) zum Winterdienst verpflichtet:

- Sie müssen dafür sorgen, dass Gehwege geräumt werden und mit Splitt oder Sand gegen Glätte gestreut wird.
- Wenn in Ihrer Straße kein Gehweg vorhanden ist, müssen Sie einen ausreichend breiten Streifen für Fußgänger*innen am Rand der Straße sichern.
- Dies muss werktags bis 7 Uhr morgens sowie an Sonn- und Feiertagen bis 8 Uhr morgens erfüllt sein und gilt bis 20 Uhr.
- Aus Umweltschutzgründen dürfen Sie kein Salz verwenden.

Was Sie noch wissen sollten:

Wenn Sie als Grundstückseigentümer*in Ihre „Winterpflichten“ nicht erfüllen, müssen Sie mit einer Geldbuße oder weiteren rechtlichen Folgen rechnen. Sollten Verkehrsteilnehmende zu Schaden kommen oder sich verletzen, sind Sie haftbar.